



Mauerziegel mit CE-Kennzeichnung - Hinweise für die Baupraxis -

Informationen für Handel, Anwender, Planer und Bauträger

Stand: 24. März 2006

Die Verwendung und die bisher übliche Bezeichnung von Mauerziegeln (Norm- und Zulassungsziegel) wird auch nach Einführung der CE-Kennzeichnung auf Basis der DIN-Restnormen (Mauersteine mit besonderen Eigenschaften) unverändert fortgeführt. Für Handel, Planer und Anwender wird daher – abgesehen von der neuen zusätzlichen CE-Kennzeichnung – keine Änderung feststellbar sein.

Der Startschuss für die CE-Kennzeichnung ist gefallen!

Seit der Bekanntmachung im Europäischen Amtsblatt vom 01.04.2005 und im Bundesanzeiger vom 27.04.2005 dürfen die europäischen Mauersteinnormen der Normenreihe DIN EN 771 in Deutschland angewandt werden. Das betrifft die europäisch harmonisierten Produktnormen für:

Mauerziegel	DIN EN 771-1
Kalksandsteine	DIN EN 771-2
Betonsteine	DIN EN 772-3
Porenbetonsteine	DIN EN 771-4

Die europaweit gültigen Produktnormen regeln die Vorgaben zu Ausgangsstoffen, Herstellung und Anforderungen und geben ein einheitliches Verfahren für die Kennzeichnung und Prüfung der Mauersteine vor.

Neu für den Verwender von Mauersteinen ist die europäinheitliche CE-Kennzeichnung. Der Hersteller bestätigt mit dem Konformitätszeichen CE, dass seine Bauprodukte im Sinne des Bauproduktengesetzes brauchbar sind und mit den mandatierten Eigenschaften der europäischen Mauersteinnormen übereinstimmen.

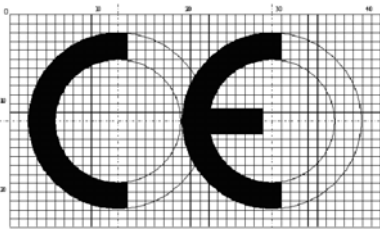


Abb. 1 Das CE-Zeichen dokumentiert die Konformität des Produktes mit den mandatierten Eigenschaften der europäischen Mauerziegelnorm.

Neu für den Anwender ist außerdem der Umstand, dass die im Rahmen der CE-Kennzeichnung anzugebenden Leistungskennwerte die sogenannten „deklarierten Werte“ nicht unmittelbar nach den Technischen Baubestimmungen anzuwenden sind. Zum Beispiel müssen deklarierte CE-Mittelwerte für Druckfestigkeit oder Rohdichte nach Maßgabe der deutschen Anwendungsnormen zunächst noch in Bemessungswerte umgerechnet werden.

Um diesen Mehraufwand zu vermeiden wird die deutsche Ziegelindustrie auch weiterhin an der bekannten Bezeichnung für Mauerziegel festhalten. Wie gewohnt können Normziegel und Zulassungsziegel an der bisher üblichen Normenbezeichnung unverändert verwendet werden.

Tipp für die Praxis: Für Handel, Planer und Bauherren stehen wie gewohnt die bisherigen Normbezeichnungen mit Angaben zur Druckfestigkeitsklasse, Rohdichteklasse und wärmetechnischen Eigenschaften zur Verfügung.

CE-Produkte - Verwendung ohne Schranken?

Eine ganz andere Frage ist, ob Mauersteine mit CE-Kennzeichnung nicht nur europaweit gehandelt, sondern auch für das konkrete Bauvorhaben uneingeschränkt verwendet werden können.

Die Antwort ist eindeutig: „**Nein!**“!

Die Zuständigkeit für die Sicherheit im Zusammenhang mit der Anwendung von Bauprodukten ist und bleibt alleine der Verantwortung der jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten unterstellt. Für Deutschland - zuständig sind hier die Bauaufsichtsbehörden der Länder - wird die Anwendung CE-gekennzeichneter Mauersteine nach den Technischen Baubestimmungen auf solche Mauersteine beschränkt, die den bisherigen nationalen Normen, z. B. DIN 105 bzw. den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, entsprechen. Nur für diese Mauersteine liegen hinreichend Erfahrung im Tragverhalten, Schall-, Brand- und Wärmeschutz vor.

In Deutschland regeln nationale Normen die Standsicherheit (DIN 1053), den Brandschutz (DIN 4102), den Wärmeschutz (DIN 4108) und den Schallschutz (DIN 4109). Sie sind die Grundlage für das wirtschaftliche und sichere Planen, Bemessen und Ausführen von Mauerwerksbauten, d.h. die Anwendung von Mauerwerksprodukten zur Erstellung baulicher Anlagen und ihren Teilen. Sie bleiben in den nächsten Jahren gültig. In der Beschreibung der Produkteigenschaften beziehen sie sich unter anderem auf die Produktnormen der bisherigen Normenreihe DIN 105 (Mauerziegel), DIN 106 (Kalksandsteine), DIN 4165 (Porenbetonsteine) sowie DIN 18151 bis 18153 (Mauersteine aus Leichtbeton/Normalbeton).

Nach Ablauf einer Übergangsperiode (Koexistenzphase) werden die vorgenannten nationalen Produktnormen vom Deutschen Institut für Normung (DIN) nicht weiter veröffentlicht. Das Ende der Koexistenz war planmäßig für den 01.04.2006 vorgesehen. Die wesentlichen nationalen Produktnormen werden auch nach dem 01.04.2006 von der obersten Bauaufsichtsbehörde - dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) - weiterhin in der Bauregelliste geführt und somit bauordnungsrechtlich auch nach dem 01.04.2006 ihre Gültigkeit behalten.

Fazit: Neu ist die europäinheitlich formalisierte Deklaration von Eigenschaftskennwerten für Mauersteine mit der CE-Kennzeichnung. Die bisher bekannte Kennzeichnung für Norm- und Zulassungsziegel wird unverändert fortgesetzt. Für den Anwender ändert sich somit nichts. Für Handel, Planer und Bauherren ergibt sich kein Mehraufwand.

Die CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung (vgl. Abbildung 1) besteht aus dem CE-Zeichen und einer Reihe formaler und produktspezifischer Angaben. Der Hersteller hat das CE-Zeichen produktbegleitend auf dem Mauerstein selbst und/oder der Verpackungseinheit (Folie, Palette etc.) und/oder produktbegleitenden Dokumenten (z.B. Lieferschein etc.) anzubringen. Eine große Anzahl der deutschen Mauersteinhersteller favorisiert aus Gründen der Handhabbarkeit die produktbegleitende CE-Kennzeichnung. Produkte, die ohnehin mit einem Beileger ausgeliefert werden, erhalten eine Volldeklaration oder den Hinweis darauf, wo der Anwender die produktspezifischen Angaben finden kann. Immer mehr Hersteller haben als Ort der (Voll-) Kennzeichnung auch das Internet gewählt. Einzelheiten zur CE-Kennzeichnung sind im Internet unter www.ziegel.de oder direkt den Informationen - Broschüren/Internet - der Hersteller und Produktgruppen zu entnehmen.

Was sind Anwendungsnormen ?

Die Eigenschaftskennwerte (deklarierte Werte) in der CE-Kennzeichnung für Mauersteine der Normenreihe DIN EN 771 können nicht unmittelbar nach den Technischen Baubestimmungen z. B. für den Nachweis der Standsicherheit verwendet werden. Ausschließlich CE-gekennzeichnete Mauersteine können in Deutschland nur in Verbindung mit Anwendungsregeln (Anwendungsnormen) verwendet werden. Diese bilden das Bindeglied zwischen europäischer Produktnormung und nationalen Bemessungsnormen.

Aus den Anwendungsnormen können Handel, Planer und Bauherren entnehmen, wie die deklarierten Werte aus der CE-Kennzeichnung in Bemessungswerte umzurechnen und in bezug auf die technischen Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion von baulichen Anlagen und ihren Teilen anzuwenden sind.

In ihren bauaufsichtlich maßgebenden Eigenschaften sind Mauersteine, die den Anwendungsnormen DIN V 20000-401 bis -404 entsprechen, vergleichbar mit den Normsteinen der bisherigen Normenreihe DIN 105, DIN 106, DIN 4165 sowie DIN 18151 bis DIN 18153.

Die Beuth Verlag GmbH des DIN hat im Oktober 2005 folgende Anwendungsnormen veröffentlicht.

DIN V 20000-401	Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1
DIN V 20000-402	Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2
DIN V 20000-403	Regeln für die Verwendung von Mauersteinen aus Beton nach DIN EN 771-3
DIN V 20000-404	Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4

Tipp für die Praxis: Anwendungsnormen sind nur für ausschließlich CE-gekennzeichnete Mauersteine zu beachten. Mauersteine die den Anforderungen der DIN Restnorm entsprechen können direkt und ohne Beachtung der Umrechnungsregeln der Anwendungsnorm nach den Technischen Baubestimmungen verwendet werden. Dies gilt selbstverständlich auch für Mauersteine nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Für den Anwender ändert sich somit nichts. Für Handel, Planer und Bauherren entsteht kein Mehraufwand.

Worauf ist besonders zu achten?

Mauersteine, die ausschließlich mit CE-Zeichen in Verkehr gebracht werden und die weder den Anwendungsregeln

der Normenreihe DIN V 20000 entsprechen noch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachweisen können, dürfen nicht für tragendes Mauerwerk nach DIN 1053-1 verwendet werden. Vor der Verwendung solcher Produkte ist ausdrücklich zu warnen.

Ab wann können mit CE gekennzeichnete Mauersteine in Deutschland angewandt werden?

Die Anwendung CE-gekennzeichneter Mauersteine nach DIN EN 771-Reihe ist erst nach Aufnahme der neuen europäischen Normen in die Bauregelliste B, Teil 1 und unter Berücksichtigung der Verwendungsbedingungen in den Landesbauordnungen (Anwendungsnormen für Mauersteine aus der DIN 20000-Reihe) möglich.

Warum wird es noch „Restnormen“ geben?

Um die in Deutschland bewährten Mauerwerksprodukte wie gewohnt verwenden und vermarkten zu können hat die deutsche Bauaufsicht zusammen mit der Mauersteinindustrie sogenannte „Restnormen“ (Mauersteine mit besonderen Eigenschaften) bereit gestellt. Mit den Restnormen wird auch weiterhin eine Beschreibung der Produkteigenschaften, Merkmale und Differenzierungen - abgestimmt auf die in Deutschland gültigen Bemessungs- und Anwendungsnormen - möglich sein.

Europäisch nicht genormte Produktqualitäten wie Klinker und fehlende Differenzierungen für Eigenschaften wie z. B. Rohdichte- und Druckfestigkeitsklassen, Formate, Lochungen (Lochgeometrien) und Grenzwerte, die das Ausblühen und Austreiben schädlicher Substanzen begrenzen, werden in DIN V 105-100 „Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften“ ergänzt.

Die Beuth Verlag GmbH des DIN hat im Oktober 2005 folgende Normen veröffentlicht:

DIN V 105-100	Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
DIN V 106	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
DIN V 4165-100	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
DIN V 18151-100	Hohlblöcke aus Leichtbeton mit besonderen Eigenschaften
DIN V 18152-100	Vollsteine und Vollblöcke aus Leichtbeton mit besonderen Eigenschaften
DIN V 18153-100	Mauersteine aus Beton mit besonderen Eigenschaften

Für Mauerziegel, an die Anforderungen an die Frostsicherheit gestellt werden oder deren Anteil schädlich treibender Einschlüsse zu begrenzen ist, müssen nach Vorgabe der Bauaufsicht auch zukünftig zusätzlich zum CE mit dem Ü-Zeichen (ÜH) gekennzeichnet sein. Mauersteine, die den Anforderungen der DIN Restnorm entsprechen, können direkt und ohne Beachtung der Umrechnungsregeln der Anwendungsnorm nach den Technischen Baubestimmungen verwendet werden.

Die zuständigen Fachverbände oder Güteschutzorganisationen der Ziegelindustrie geben gerne weitere Auskünfte.

Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e.V.
Schaumburg-Lippe-Straße 4; 53113 Bonn
Tel.: (0228) 9 14 93-0; Fax: (0228) 9 14 93-28
E-Mail: info@ziegel.de